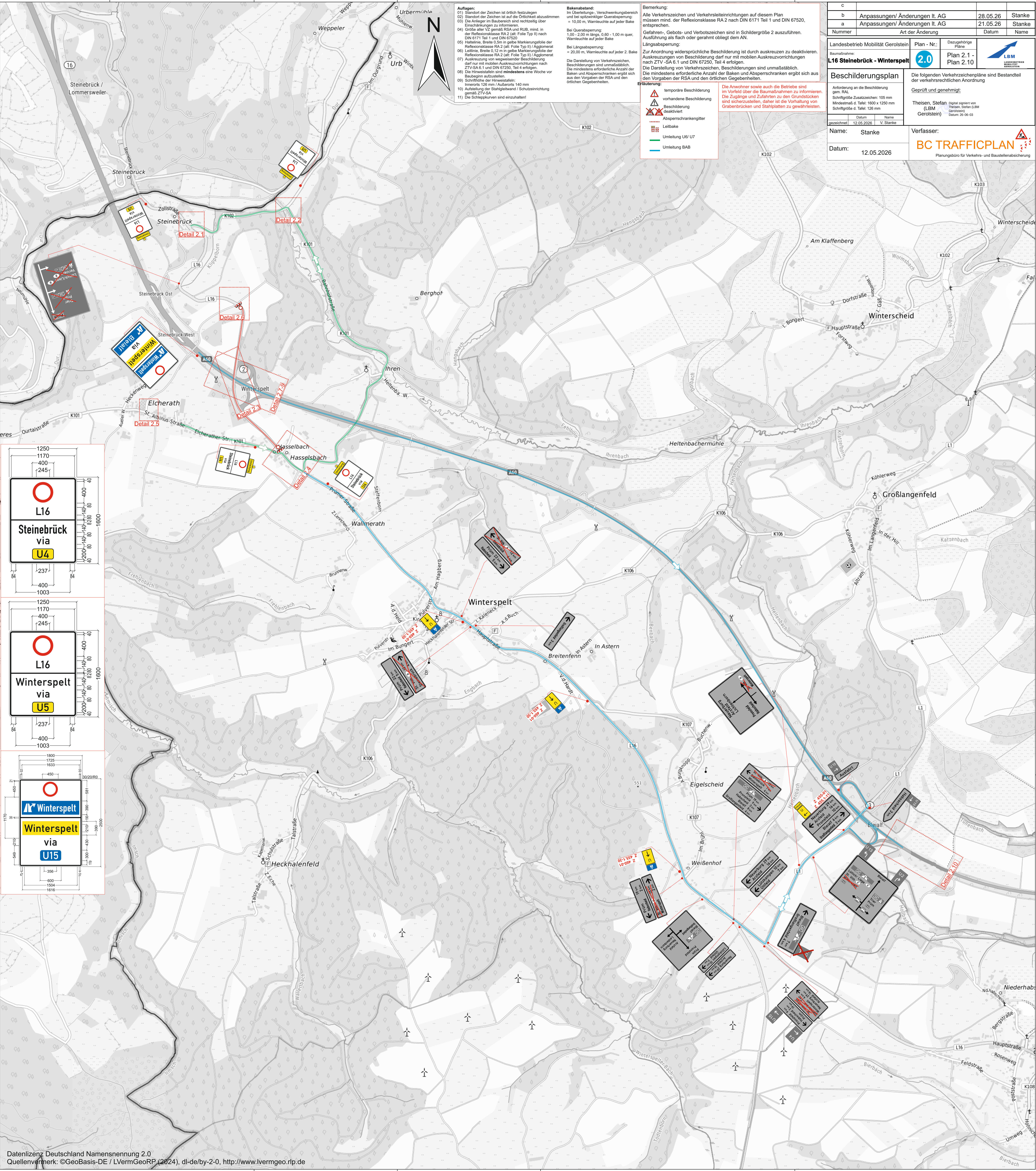




- Auflagen:**
- (01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - (02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - (03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - (04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - (05) Haltebreite, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfarbe der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - (06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfarbe der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - (07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzungsvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen
 - (08) Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
 - (09) Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 125 mm / Außerorts 140 mm
 - (10) Aufstellung der Staatsbahnwarte / Schutzzeichnung gemäß ZTV-SA
 - (11) Die Schlepplängen sind einzuhalten!

Bakenabstand:
Im Überleitungsbereich: Verschiebungsbereich und bei spitzwinkliger Quersperreung
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Quersperreung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsperreung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildgröße 2 auszuführen.
Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabsperreung:
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren.
Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzungsvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unausführbar.
Die Darstellung der Baken und Absperrestränge ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Erklärung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrestrangkittler
- Leitbake
- Umleitung U6/ U7
- Umleitung BAB

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

c			
b	Anpassungen/ Änderungen lt. AG	28.05.26	Stanke
a	Anpassungen/ Änderungen lt. AG	21.05.26	Stanke
Nummer	Art der Änderung	Datum	Name
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein		Plan - Nr.:	Dazugehörige Pläne
L16 Steinebrück - Winterspelt		2.0	Plan 2.1 - Plan 2.10
Beschilderungsplan		Die folgenden Verkehrszeichnpläne sind Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung	
Anforderung an die Beschilderung gem. RAL Schriftgröße Zusatzzeichen: 105 mm Mindestmaß d. Tafel: 1600 x 1250 mm Schriftgröße d. Tafel: 125 mm		Geprüft und genehmigt: Theisen, Stefan (LBM Gerolstein) Digital signiert von Theisen, Stefan (LBM Gerolstein) Datum: 26-06-03	
gezeichnet	Datum	Name	
12.05.2026		V. Stanke	
Name: Stanke		Verfasser:	
Datum: 12.05.2026		BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung	

1250
1170
400
245

L16

Steinebrück via

U4

237
400
1003

1250
1170
400
245

L16

Winterspelt via

U5

237
400
1003

1800
1725
1633
450

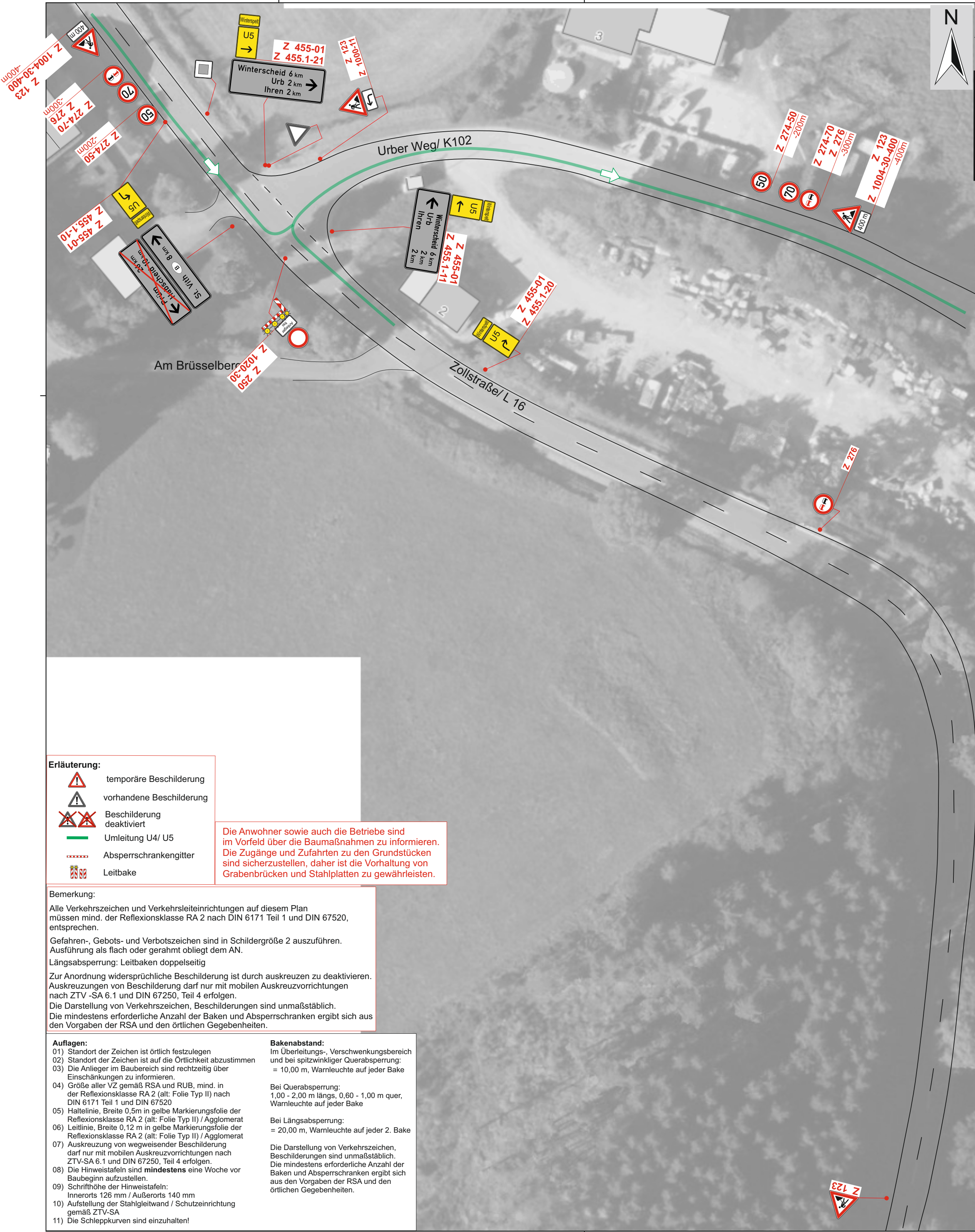
Winterspelt

Winterspelt via

U15

30/20/RO
561
380
350
1904
1616

Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0
Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>



Name: Stanke

Datum: 12.05.2026

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

Plan - Nr.:

2.1

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Umleitung U4/ U5
 - Absperrschrankengitter
 - Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung: Leitbaken doppelseitig

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Auflagen:**

 - Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
 - Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**

Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- 05) Haltelinie, Breite 0,5 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- 09) Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- 10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutteinrichtung gemäß ZTV-SA
- 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich
und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren.
Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen
nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.

Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

	temporäre Beschilderung
	vorhandene Beschilderung
	Beschilderung deaktiviert
	Umleitung U4/ U5
	Absperrschrankengitter
	Leitbake

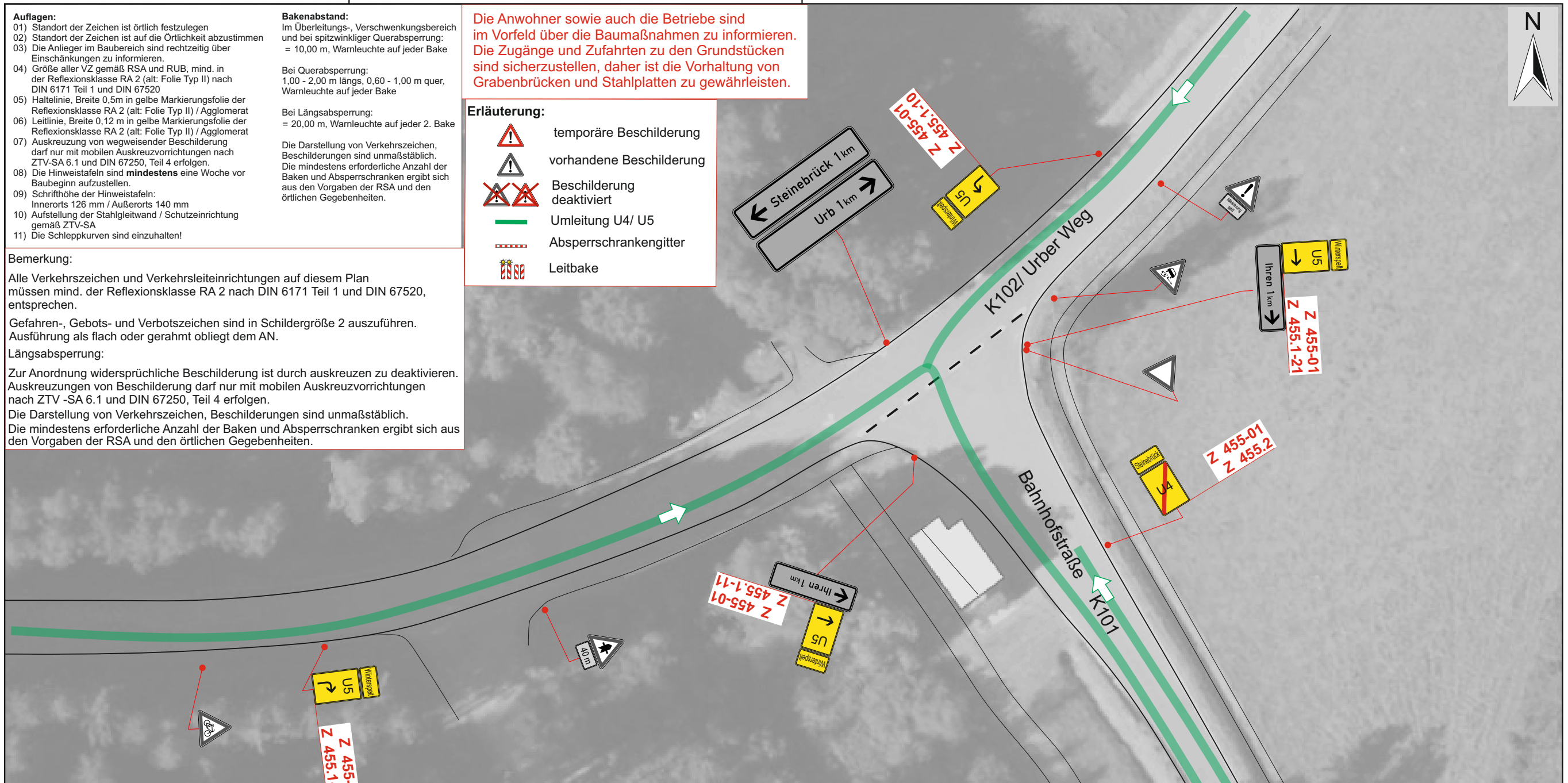
temporäre Beschilderung

vorhandene Beschilderung

 Beschilderung
deaktiviert

 Umleitung U4/ U5

 Absperrschrankengitter

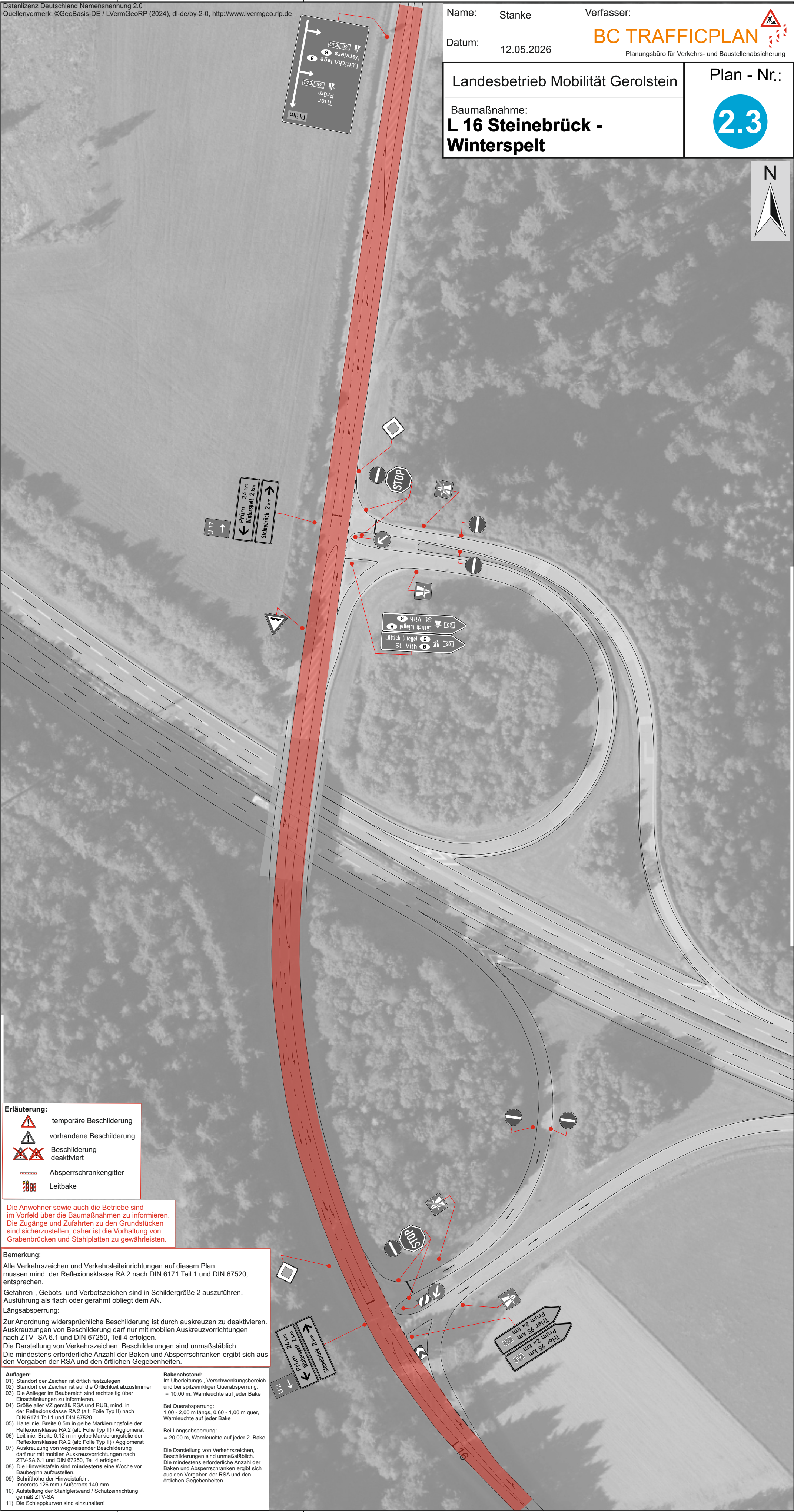
 Leitbake

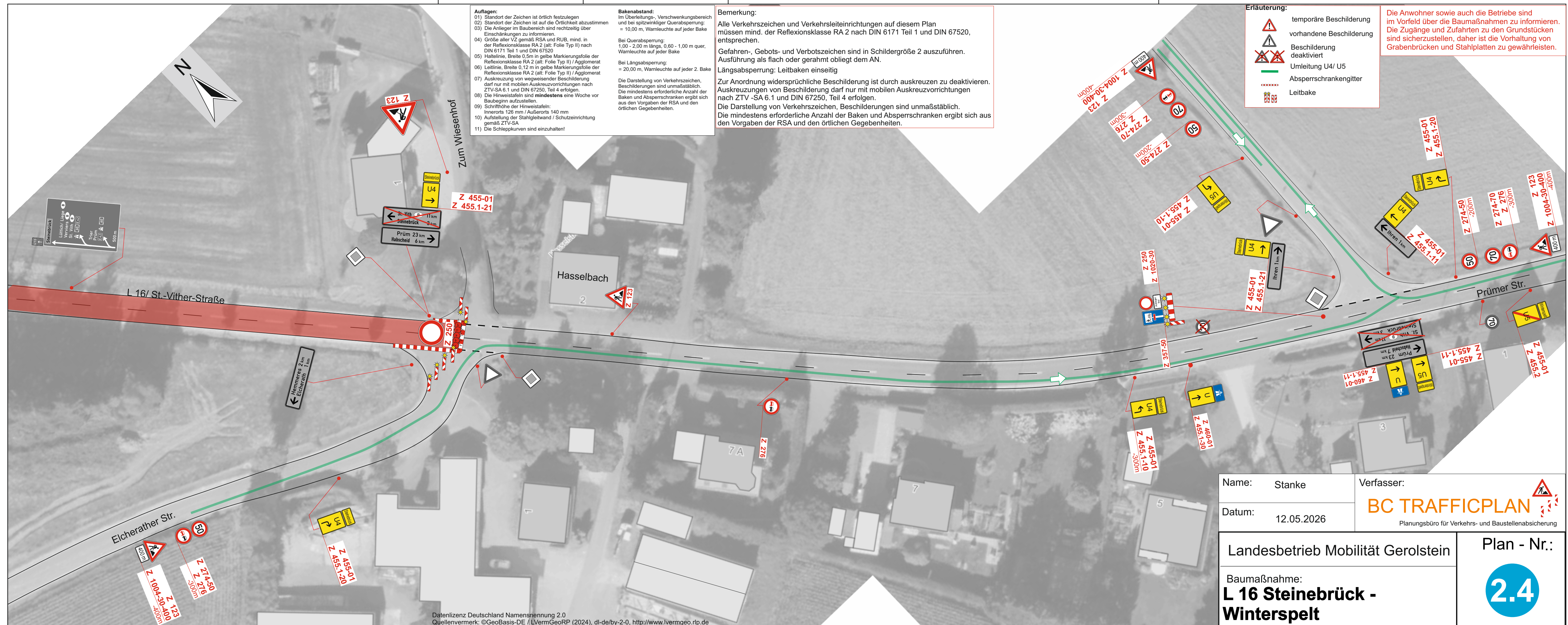
Datum: 12.05.2026

BC TRAFFICPLAN 
Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Baumaßnahme:
**L 16 Steinebrück -
Winterspelt**









Auflagen:

- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- Aufstellung der Stahlleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
- Die Schleppekurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabsperung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabsperung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabsperung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrschrankengitter
- Leitbake

Name: Stanke

Datum: 12.05.2026

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

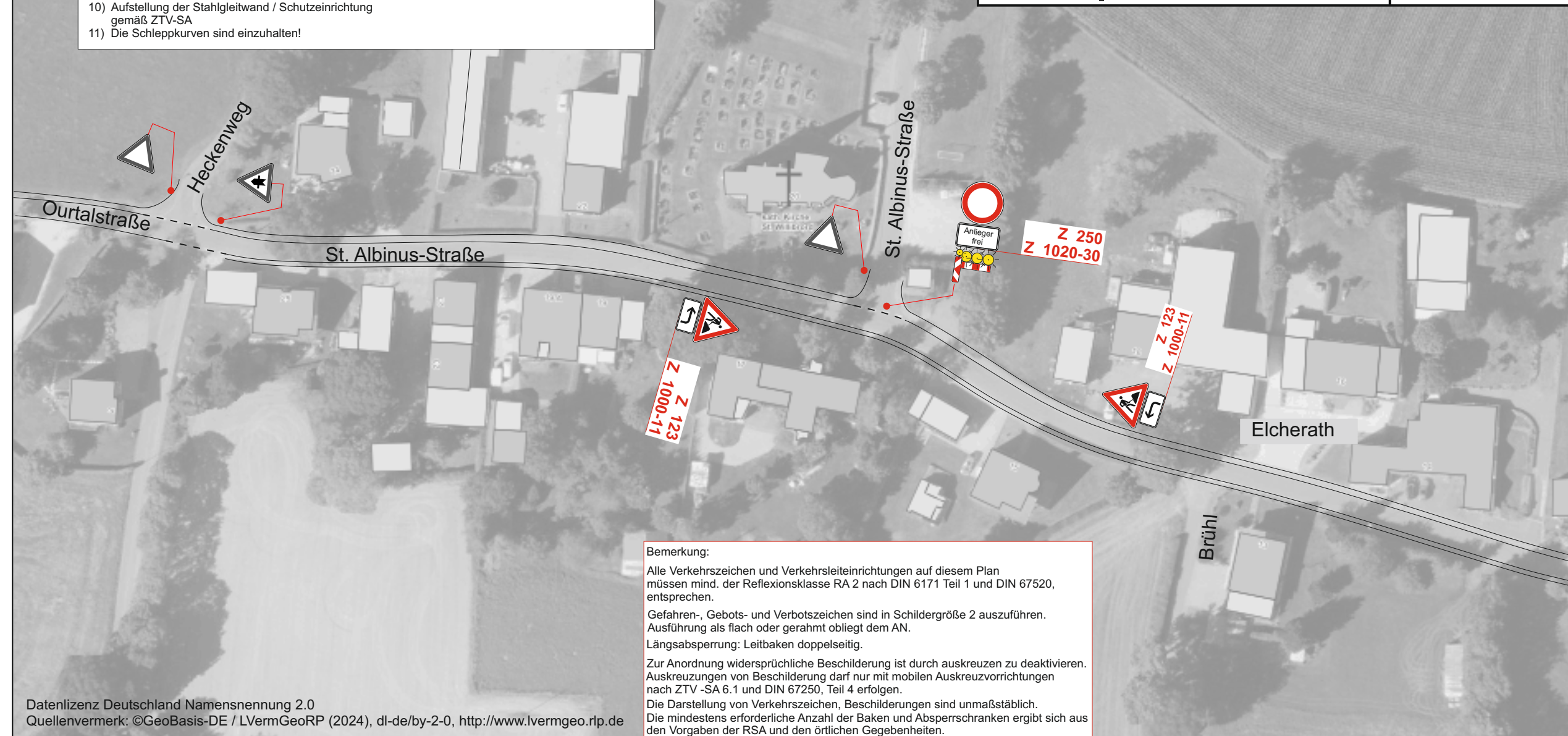
Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

2.5



Bemerkung:

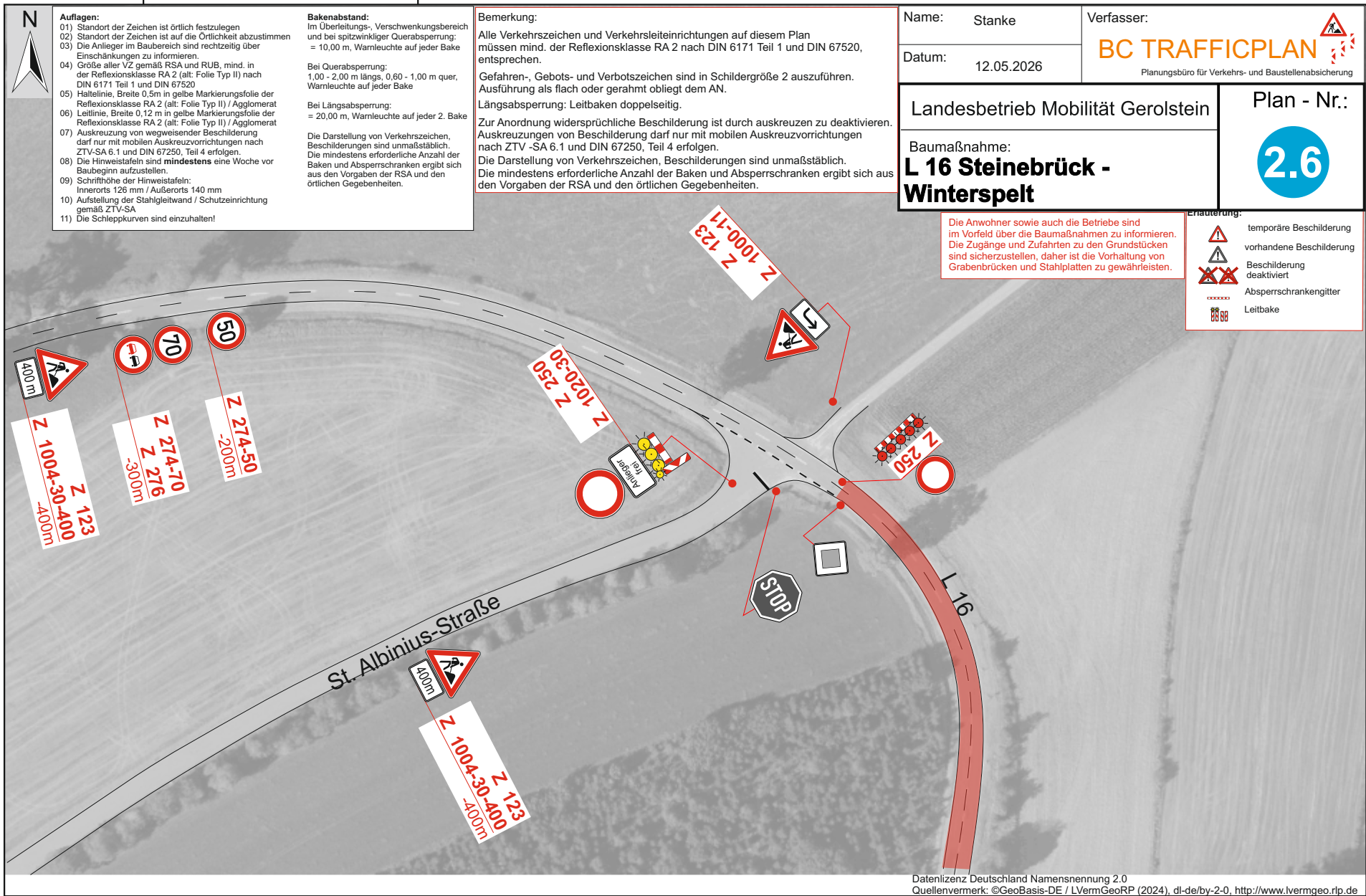
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilderungen sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabsperung: Leitbaken doppelseitig.

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.



Auflagen:

- 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- 05) Haltebreite, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- 09) Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- 10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzvorrichtung gemäß ZTV-SA
- 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:

- Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabsperung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Querabsperung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsabsperung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unausführbar. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilderungen sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabsperung: Leitbaken doppelseitig.

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

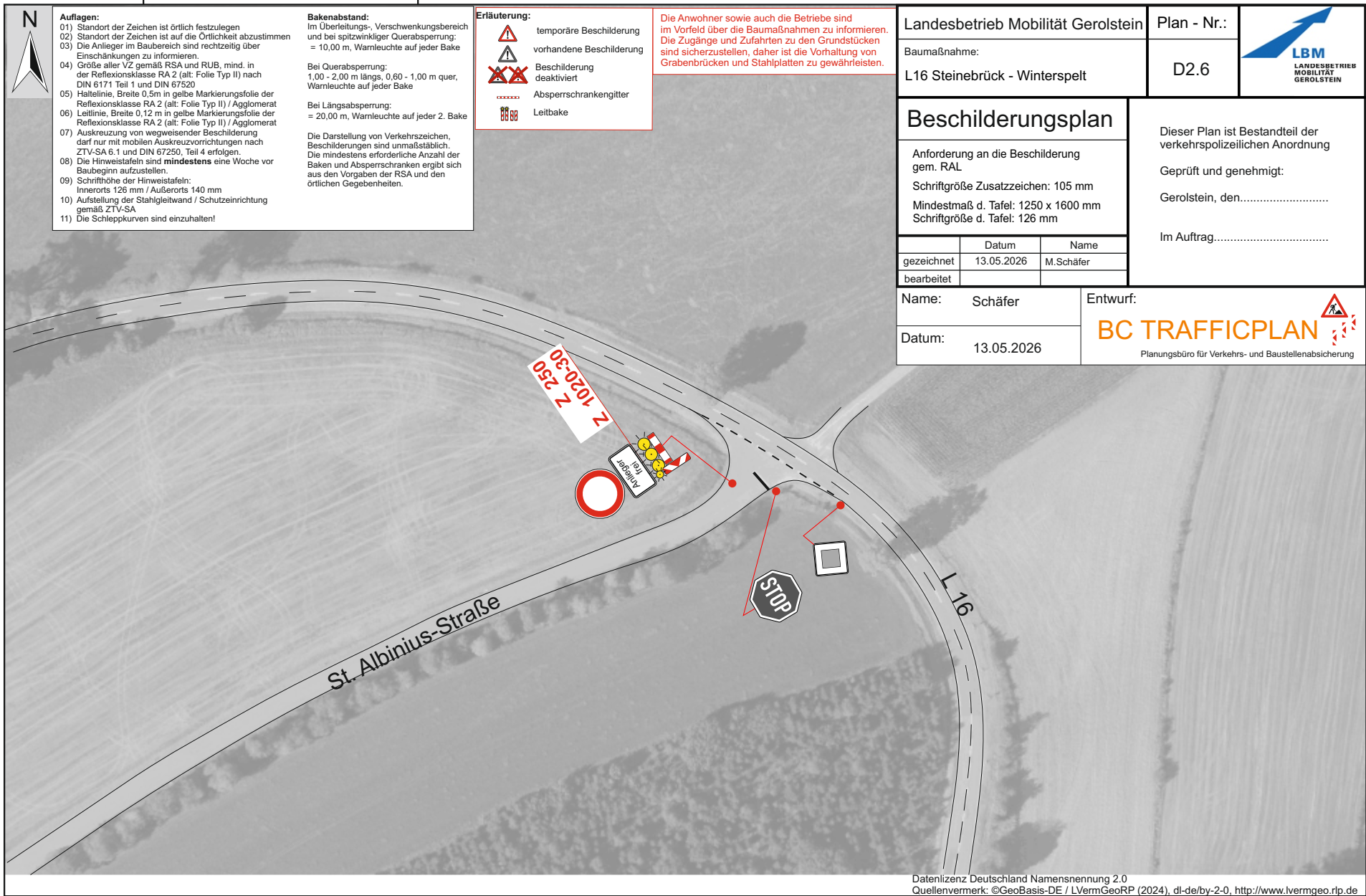
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unausführbar. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Name:	Stanke	Verfasser:	BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung
Datum:	12.05.2026		

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	Plan - Nr.: 2.6
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt	

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

- Erklärung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Absperrschrankengitter
 - Leitbake



- Auflagen:**
- 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
 - 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - 05) Halteinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - 09) Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - 10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
 - 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**
Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabsperung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Querabsperung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsabsperung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrschrankengitter
- Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

Plan - Nr.:
D2.6

Beschilderungsplan

Anforderung an die Beschilderung gem. RAL
Schriftgröße Zusatzzeichen: 105 mm
Mindestmaß d. Tafel: 1250 x 1600 mm
Schriftgröße d. Tafel: 126 mm

	Datum	Name
gezeichnet	13.05.2026	M. Schäfer
bearbeitet		

Name: Schäfer

Datum: 13.05.2026

Dieser Plan ist Bestandteil der verkehrspolizeilichen Anordnung

Geprüft und genehmigt:
Gerolstein, den.....

Im Auftrag.....

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung